

Antrag Ausstellungsversicherung 2019 – Arena Nova

Messe.....Datum von.....bis.....

Die Ausstellungsversicherung schützt Sie vor finanziellen Verlusten, die durch Beschädigung oder Verlust Ihres Ausstellungsgutes eintreten.



Während

- des Be- und Entladevorganges
- sämtlicher Transporte
- des Auf- und Abbaues



durch Diebstahl oder
Einbruchdiebstahl



an Stand und Ausstellungsgütern
Bei versehentlicher oder mutwilligen
Beschädigung durch Besucher



durch Feuer, Explosion, Blitz
Leitungswasser und Sturm

Versicherungssumme in

€ 15.000,-
€ 25.000,-
€ 35.000,-
€ 50.000,-
€ 75.000,-

Prämie inkl. Vers. Steuer

☐ € 55,-
☐ € 95,-
☐ € 140,-
☐ € 210,-
☐ € 300,-

Die Prämien gelten nur innerhalb geschlossener Hallen!

Kleindimensionierte Gegenstände sind gegen Wegnahme entsprechend zu schützen (z.B. Aufbewahrung in versperren Vitruinen und Ähnlichem).

Selbstbehalt in jedem Schadensfall € 150,-

Dieses Risiko zeichnet die HDI Versicherung AG über Raiffeisen Versicherungs- und Bauspar-Agentur GmbH., 1020 Wien, F.W. Raiffeisen-Platz 1, Tel.: +43 (0)50103/ 3930 Fax: + 43 (0)50103/ 73930
gertraud.stauber@rvb-raiffeisen.at

Die Polisse wird direkt an den Versicherungsnehmer verschickt, die Prämie ist an die HDI Versicherung AG mittels Zahlschein einzuzahlen.

FIRMA.....Messestand Nr:.....

ADRESSE:.....

TEL. NR.:.....

VERSICHERTE GÜTER:.....

NAME:.....UNTERSCHRIFT:.....

Es gelten die Allgemeinen Österreichischen Transportversicherungs-Bedingungen der HDI Versicherung AG AÖTB 2011 Besondere Versicherungsbedingungen von Gütern auf Messen und gewerblichen Ausstellungen (BVB für Messen und Ausstellungen 2017) Geschriebene Besondere Bedingungen zur Messeversicherung 2017 (Ausstellung und Transport)



**Besondere Versicherungsbedingungen von Gütern auf Messen
und gewerblichen Ausstellungen
(BVB für Messen und Ausstellungen 2017)**

1 Gegenstand der Versicherung

1.1 Versicherte Güter

Versichert gelten Ausstellungsgüter für die der Versicherungsnehmer aufgrund kaufmännischer Grundsätze Versicherung für eigene oder fremde Rechnung zu nehmen hat, oder für die er auf eigene Rechnung Versicherung zu nehmen wünscht.

Gegen besondere Vereinbarung können der Messestand und die Messeeinrichtungen mitversichert werden.

1.2 Ausschlüsse

Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind folgende Güter - auch wenn die Versicherung auf Güter aller Art lautet - von der Versicherung ausgeschlossen:

- a) alle diejenigen Güter, an welchen der Versicherungsnehmer kein anderes Interesse hat, als jenes, dass er den Auftrag zu deren Versicherung erhalten hat;
- b) Güter mit Kunst-, Sammler- oder Liebhaberwert, Edelmetalle (gemünzt oder ungemünzt), Juwelierwaren, Wertpapiere, Dokumente, Urkunde, Bargeld, postalische und fiskalische Wertzeichen, Zeichnungen und Pläne aller Art sowie Speichergut auf Datenträgern aller Art;
- c) leicht entzündbare oder explosionsgefährdete Güter, chemisches und biochemisches Gefahrengut, radioaktive und spaltbare Stoffe und deren Abfallprodukte sowie Waren, welche mit Wissen des Versicherungsnehmers mit irgendeinem dieser Produkte auf demselben Transportmittel verladen werden;
- d) Lebensmittel, Tiere, Pflanzen, Drogen und Suchtgifte, Alkoholika, Tabakwaren, Kühl- und Thermogut, Holz und Furniere, Zement, Mobiltelefone und andere elektronische Geräte, Umzugsgut sowie persönliche Effekten.

1.3 Versicherte Transporte und Aufenthalte

Versichert gelten

- der Hin- und Rücktransport zum/vom Messe- und Ausstellungsort
- der Aufenthalt während der Messe/Ausstellung und
- sofern nichts anderes vereinbart ist - die Vor- und Nachlagerung am Messe-/Ausstellungsort bis zu einer Dauer von insgesamt sieben Tagen.



2 Versicherungsgrundlage und Umfang der Versicherung

Die Versicherung gilt

- a) während des Transportes unter Zugrundelegung der Allgemeinen österreichischen Transportversicherungs-Bedingungen in der jeweils gültigen Fassung, zur Deckungsform „Eingeschränkte Deckung“ gem. Art. 4 (2).

Mitversichert gelten die Gefahren von Diebstahl und Abhandenkommen ganzer Kolli, Teildiebstahl und Raub, sowie Vernässung bzw. Rost und Oxidation, verursacht durch Süß- und/oder Seewasser, Schiffsschweiß oder Beiladung.

- b) während der Messe bzw. der Ausstellung sowie während einer damit in Verbindung stehenden Vor- und Nachlagerung unter Zugrundelegung der jeweils gültigen Fassung der:

Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen (AFB)

Allgemeinen Einbruchdiebstahlversicherung-Bedingungen (AEB)

Allgemeinen Bedingung für Versicherungen gegen Leitungswasserschäden (AWB)

und deckt Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, vollbrachten oder versuchten Einbruchdiebstahl und Austritt von Leitungswasser.

In Erweiterung der vorgenannten Bedingungen gilt Raub mitversichert.

Kleindimensionierte Gegenstände sind gegen die Wegnahme entsprechend zu schützen (z.B. Aufbewahrung in versperrten Vitrinen u.ä.)

- c) Deckungserweiterung gegen besondere Vereinbarung:

Bruch, Verbiegen, Verbeulen

Diebstahl während der Messe und Ausstellung, sofern die Ausstellungsgüter während der Besuchszeit ausreichend beaufsichtigt und die Ausstellungsräume außerhalb der Besuchszeit in geeigneter Weise gegen den Zutritt Unbefugter gesichert sind.

3 Selbstbehalt

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer den in der Versicherungspolizze genannten Selbstbehalt zu tragen.

4 Ausschlüsse

Sofern nichts anderes vereinbart wird, gelten bei Deckungserweiterung gemäß Punkt 2 c) ausgeschlossen:

- a) Schäden an den versicherten Gegenständen während diese auf- und angebaut bzw. montiert und demon-
tiert werden;
- b) Schäden während der Inbetriebnahme und Vorführung der versicherten Güter.

5 Dauer der Versicherung

Die Versicherung beginnt in dem Zeitpunkt, zu welchem die Güter ihren bisherigen Aufbewahrungsort im Haus oder Lager des Absenders in dem in der Versicherungspolizze genannten Abgangsort zu Zweck der unverzüglichen Beförderung zur Messe oder Ausstellung verlassen und gilt während der Dauer der Messe oder Ausstellung einschließlich der damit in Verbindung stehenden Vor- und Nachlagerung am Ausstellungsort sowie während des Rücktransportes. Die Versicherung endet nach Abladung aus dem anbringenden Transportmittel.

Werden die Güter während der Messe oder Ausstellung verkauft, endet die Versicherung mit dem Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrages, spätestens jedoch mit dem in der Versicherungspolizze genannten Zeitpunkt.



6 Zeitlicher Geltungsbereich (Versicherungsdauer)

Der Versicherungsschutz besteht für die vertraglich festgelegte Geltungsdauer. Ist die Versicherung auf ein Jahr oder auf eine längere Zeit geschlossen und erfolgt spätestens drei Monate vor der angegebenen Verfallszeit weder von der Gesellschaft noch vom Versicherungsnehmer die Kündigung dieser Polizze, so bleibt dieselbe für ein weiteres Jahr in Kraft und wird auf diese Weise von Jahr zu Jahr stillschweigend verlängert. Die Kündigung bedarf zu Ihrer Verbindlichkeit der Schriftform.

7 Kündigung nach dem Versicherungsfall

7.1 Nach Eintritt eines Schadens können beide Parteien den Versicherungsvertrag kündigen.

Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muss spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten.

7.2 Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode.

7.3 Hat der Versicherer gekündigt, so ist er verpflichtet für die noch nicht abgelaufene Versicherungszeit den entsprechenden Anteil des Beitrags zu vergüten.

8 Gerichtsstand

8.1 Für Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrag wird streitwertabhängig entweder das für den Hauptsitz des Versicherers zuständige Bezirksgericht oder das Landesgericht Wien, bzw. bei Streitigkeiten zwischen Unternehmern das Handelsgericht Wien vereinbart.

8.2 Ist der Versicherungsnehmer Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, dann kann er Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag auch bei den Gerichten geltend machen, in deren Sprengel er seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat.

9 Schlussbestimmungen

Soweit in diesen BVB und in der Polizze keine besonderen Regelungen getroffen sind, finden auf den Versicherungsvertrag die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG) und die sonstigen einschlägigen österreichischen Gesetzesvorschriften Anwendung.



Geschriebene Besondere Bedingungen zur Messeversicherung (Ausstellung & Transport)
(Geschriebene Besondere Bedingungen 2017)

In Abänderung des Pkt. 2 der Besonderen Versicherungsbedingungen von Gütern auf Messen und gewerblichen Ausstellungen gilt der Versicherungsschutz wie folgt erweitert:

- 1 Während der Ausstellung ist die versehentliche oder mutwillige Beschädigung durch Dritte mitversichert.
- 2 Während des Auf- und Abbaus gelten Beschädigungen infolge von Ungeschicklichkeit mitversichert.
- 3 Während der Ausstellung sowie des Aufenthaltes sind Schäden infolge von Naturkatastrophen mitversichert.
- 4 Während des Transportes wird Versicherungsschutz auf Basis der AÖTB der jeweils gültigen Fassung zur Deckungsform „VOLLE DECKUNG (gegen alle Risiken)“ gemäß Artikel 4 (1) gewährt.

ANMERKUNG: Die Ausschlüsse gem. AÖTB Art. 6 bleiben aufrecht.

Allgemeine Österreichische Transportversicherungsbedingungen (AÖTB 2011)

Allgemeiner Teil

Präambel

Dem Versicherungsnehmer sind mit Ausnahme des Art. 14 in diesen Bedingungen gleichgestellt: Der Versicherte, der Anspruchsberechtigte sowie die Personen, für deren Handlungen der Versicherungsnehmer, der Versicherte oder der Anspruchsberechtigte einzustehen hat.

Besonderer Teil

Inhaltsverzeichnis der AÖTB

Art. 1	Anwendungsbereich	2
Art. 2	Gesetzliche Grundlagen	2
Art. 3	Versicherbares Interesse	2
Art. 4	Umfang der Versicherung	2
Art. 5	Gemeinsame Einschlüsse für beide Deckungsformen	3
Art. 6	Gemeinsame Ausschlüsse für beide Deckungsformen	4
Art. 7	Besondere Fälle	5
Art. 8	Verschulden	5
Art. 9	Eignung des Transportmittels	5
Art. 10	Dauer der Versicherung	6
Art. 11	Versicherungswert, Versicherungssumme	6
Art. 12	Grenzen der Entschädigung	7
Art. 13	Versicherungsurkunde	7
Art. 14	Prämie	7
Art. 15	Anzeigepflicht bei Vertragsabschluss	7
Art. 16	Gefahränderung	8
Art. 17	Änderung der Beförderung	8
Art. 18	Obliegenheiten	8
Art. 19	Ersatzleistung	9
Art. 20	Klagefrist	11
Art. 21	Sachverständigenverfahren	12
Art. 22	Kündigung	12
Art. 23	Gerichtsstand	12

Art. 1 Anwendungsbereich

Die Allgemeinen Österreichischen Transportversicherungsbedingungen (AÖTB 2011) gelten für die Versicherung von Gütern während der Dauer von Beförderungen zur See, zu Lande, auf Binnengewässern oder in der Luft sowie während der transportbedingten Lagerung unter Berücksichtigung des Art. 10, Abs. 2.

Art. 2 Gesetzliche Grundlagen

Soweit in den vertraglichen Vereinbarungen keine besondere Regelung getroffen ist, gilt österreichisches Recht.

Art. 3 Versicherbares Interesse

- 1 Versichert kann jedes in Geld schätzbare Interesse werden, das jemand daran hat, dass die Güter die Gefahren der Beförderung bestehen, soweit es nicht gegen geltendes Recht verstößt. Geltendes Recht sind auch Wirtschafts-, Handels-, und Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union und der Republik Österreich, sofern diese durch ein Gesetz oder eine Verordnung erlassen wurden.
- 2 Fällt das Interesse, für das die Versicherung genommen ist, vor dem Beginn der Versicherung weg, oder gelangt, falls die Versicherung für ein künftiges Interesse genommen ist, das Interesse nicht zur Entstehung, ist der Versicherungsnehmer von der Verpflichtung zur Zahlung der Prämie frei; der Versicherer kann eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.
- 3 Die Verpflichtung des Versicherungsnehmers zur Zahlung der Prämie wird dadurch, dass das Interesse, für das die Versicherung genommen ist, nach dem Beginn der Versicherung wegfällt, nicht berührt.

Art. 4 Umfang der Versicherung

Der Versicherer trägt, soweit nichts anderes vereinbart ist, nach Maßgabe der gewählten Deckungsform die Gefahren, denen die Güter während der Dauer der Versicherung ausgesetzt sind.

Deckungsformen

1 Volle Deckung (gegen alle Risiken)

Unter Berücksichtigung der Ausschlüsse gemäß Art. 6 leistet der Versicherer Ersatz für Verlust und Beschädigung als unmittelbare Folge einer versicherten Gefahr.

2 **Eingeschränkte Deckung**

Der Versicherer leistet Ersatz für Verlust und Beschädigung als unmittelbare Folge eines der nachstehenden Ereignisse:

a) **Strandung**

Eine Strandung liegt vor, wenn das die Güter befördernde Schiff auf Grund stößt, auf Grund festgerät, kentert, sinkt, scheitert, mit anderen Fahrzeugen oder Sachen zusammenstößt oder durch Eis beschädigt wird.

b) **Schiffbruch**

c) **Aufopferung der Güter**

d) **Entladen, Zwischenlagern, Verladen von Gütern in einem Nothafen, der infolge des Eintritts einer versicherten Gefahr angelaufen wurde**

e) **Transportmittelunfall eines die Güter befördernden Land- oder Lufttransportmittels**

Ein Transportmittelunfall liegt vor, wenn das Transportmittel durch ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis eine Sachbeschädigung erleidet.

f) **Notlandung von Luftfahrzeugen**

g) **Entgleisung**

h) **Anprall oder Absturz von Luftfahrzeugen/Flugkörpern bzw. ihrer Teile oder Ladung**

i) **Einsturz von Lagergebäuden und Brücken**

j) **Brand, Blitzschlag, Explosion**

k) **Erdbeben, Seebeben, vulkanische Ausbrüche und sonstige Naturkatastrophen.**

Fehlt eine besondere Vereinbarung, gilt die Deckungsform des Art. 4, Abs. 2 „Eingeschränkte Deckung“.

Art. 5 Gemeinsame Einschlüsse für beide Deckungsformen

Der Versicherer ersetzt:

- 1 den etwaigen Beitrag, den der Versicherungsnehmer zur großen Haverei nach gesetzmäßig oder international anerkannten Havereiregeln aufgemachter und von der zuständigen Dispatchprüfungsstelle anerkannten Dispatche zu leisten hat, sofern durch Haverei-Maßregeln ein dem Versicherer zur Last fallender Schaden abgewendet werden sollte;
- 2 Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei Eintritt des Versicherungsfalles und Kosten der Schadenfeststellung durch Dritte, soweit es sich um ersatzpflichtige Schäden handelt, nicht jedoch sonstige Aufwendungen und Kosten.

Art. 6 Gemeinsame Ausschlüsse für beide Deckungsformen

Sofern nichts anderes vereinbart wird, gilt Folgendes:

1 Ausgeschlossen sind die **Gefahren**:

- a) des Krieges, Bürgerkrieges, kriegsähnlicher Ereignisse und die Gefahren, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der Verwendung oder dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen ergeben
- b) des Streiks, der Aussperrung, des Aufruhrs, der Plünderung, von terroristischen oder politischen Gewalttätigkeiten, sonstigen bürgerlichen Unruhen und der Sabotage
- c) der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand
- d) des Gebrauchs oder Einsatzes chemischer, biologischer, biochemischer Substanzen oder elektromagnetischer Wellen als Waffen
- e) des Gebrauchs oder Einsatzes von Computern, Computersystemen, Computer-Softwareprogrammen, Computerviren oder Prozessabläufen oder irgendeines anderen elektronischen Systems
- f) der Kernenergie und der Radioaktivität
- g) diejenigen Gefahren, gegen welche die Güter anderweitig versichert wurden (z.B. Feuer); der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer auf Verlangen alle ihm über die anderweitige Versicherung zur Verfügung stehenden Nachweise zu liefern.

2 Ausgeschlossen sind folgende **Schäden** sowie **Schäden** verursacht durch:

- a) Innerer Verderb, es sei denn, dass dieser im Zusammenhang mit einem ersatzpflichtigen Schaden eintritt sowie Schäden verursacht durch die natürliche und/oder mangelhafte Beschaffenheit des Gutes sowie durch Selbstentzündung
- b) Konstruktions-, Fabrikations- oder Materialfehler
- c) Verkratzen und Abschürfen, es sei denn, dass sie im Zusammenhang mit einem ersatzpflichtigen Schaden eintreten
- d) Nichtfunktionieren, wie z.B. Kurzschluss, Überspannung, Induktion, Implosion, Röhren- und Fadenbruch, Festplattenfehler, Haarrisse, es sei denn, dass es durch eine versicherte Gefahr verursacht wurde
- e) Verluste durch handelsübliche Mengen-, Maß- und Gewichtsabweichungen
- f) Luftfeuchtigkeit und/oder Temperaturschwankungen
- g) Fehlen oder Mängel transportgerechter Verpackung - auch bei Stauung im Container - sowie bei Selbstverladung durch den Versicherungsnehmer durch mangelhafte oder unsachgemäße Verladeweise
- h) Verstöße gegen Zoll- oder sonstige behördliche Vorschriften, ferner gegen Versand- oder Deklarationsvorschriften oder Vorschriften des Beförderungsunternehmens
- i) gerichtliche Verfügung oder deren Vollstreckung
- j) Beförderung in offenen Landtransportmitteln bzw. Binnen- und Seeschiffen oder auf Deck bzw. als Oberlast von Binnen- und Seeschiffen
- k) an der Verpackung, sofern nicht besonders vereinbart
- l) Verzögerung
- m) Wertminderung
- n) mittelbare Schäden aller Art

3 Konnte nach den Umständen des Falles ein Schaden aus einer oder mehreren der in den Abs. 1 und 2 bezeichneten Gefahren oder Ursachen entstehen, wird bis zum Nachweis des Gegenteils durch den Versicherungsnehmer vermutet, dass der Schaden daraus entstanden ist.

Art. 7 Besondere Fälle

- 1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind nur zur Deckungsform des Art. 4, Abs. 2 „Eingeschränkte Deckung“ versichert:
 - a) unverpackte Güter
 - b) Rücksendungen
 - c) Güter, die einen Vortransport oder eine Lagerung hinter sich haben
 - d) gebrauchte Güter oder Güter, die in beschädigtem Zustand verschickt werden.
- 2 Deckladungen sind nur versichert, wenn dies besonders vereinbart ist. Für solche zur Versicherung übernommenen Deckladungen gilt Art. 4, Abs. 2 „Eingeschränkte Deckung“, zuzüglich der Gefahren des Überbordgehens und Überbordspülens.

Werden als Raumladung versicherte Güter mit Wissen und Willen des Versicherungsnehmers auf Deck verladen und transportiert, gilt die Versicherung nur nach Maßgabe des Art. 4, Abs. 2 „Eingeschränkte Deckung“.
- 3 Güter in allseitig geschlossenen Containern oder Seeschiffsleichtern sind auf Deck zu den gleichen Bedingungen wie im Raum, zuzüglich der Gefahren des Überbordgehens und Überbordspülens, versichert.

Art. 8 Verschulden

- 1 Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Schaden vom Versicherungsnehmer bzw. vom Versicherten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
- 2 Leistungsfreiheit tritt auch dann ein, wenn der Versicherungsnehmer bzw. der Versicherte bei den Verhandlungen über die Ermittlung der Entschädigung arglistig handelt.
- 3 Der Versicherer ist leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer bzw. der Versicherte vorsätzlich oder fahrlässig eine Überschreitung der zugelassenen Ladefähigkeit des Transportmittels gestattet.

Art. 9 Eignung des Transportmittels

- 1 Die Versicherung gilt nur bei Benützung eines Transportmittels, das die für die Aufnahme und Beförderung der betreffenden Güter erforderliche Eignung und behördliche Genehmigung besitzt.

Bei Transporten mit Seeschiffen müssen diese den Bestimmungen der Institute Classification Clause in der jeweils letztgültigen Fassung entsprechen sowie - falls erforderlich - gemäß dem International Safety Management Code (ISM-Code) zertifiziert sein oder es muss ein gültiges Document of Compliance (DOC) beim Eigner oder Betreiber des Schiffes vorliegen, wie es die Solas Konvention 1974 nebst Ergänzungen vorsieht.
- 2 Die Eignung des Transportmittels ist auf Verlangen des Versicherers vom Versicherungsnehmer nachzuweisen.
- 3 Liegen die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vor, sind die Transporte gleich wohl versichert, wenn der Versicherungsnehmer keinen Einfluss auf die Auswahl des Transportmittels hatte bzw. den Spediteur oder den Frachtführer/Verfrachter mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes ausgewählt hat. Erlangt der Versicherungsnehmer Kenntnis von der mangelnden Eignung des Transportmittels, hat er unverzüglich beim Versicherer Anzeige zu erstatten.

Art. 10 Dauer der Versicherung

Sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde, gilt Folgendes:

- 1 Die Versicherung beginnt in dem Zeitpunkt, in welchem die Güter ihren bisherigen Aufbewahrungsort im Haus oder Lager des Absenders in dem in der Versicherungsurkunde genannten Abgangsort zum Zweck der unverzüglichen Beförderung verlassen; sie dauert während des normalen Transportverlaufes und endet, je nachdem, welcher der nachstehenden Fälle zuerst eintritt;

- a) sobald die Güter in dem in der Versicherungsurkunde genannten Bestimmungsort abgeliefert sind;
 - b) bei Ablieferung in einem anderen vom Versicherungsnehmer vor oder in dem in der Versicherungsurkunde genannten Bestimmungsort gewählten Lager.

Unter Ablieferung ist die Ankunft des Gutes nach erfolgter Abladung aus dem anbringenden Transportmittel zu verstehen;

- c) mit dem Gefahrenübergang, wenn die Güter wegen des Eintrittes eines versicherten Ereignisses verkauft werden;
 - d) sobald die Güter nach dem Ausladen im Bestimmungshafen bzw. Zielflughafen an einen nicht im Versicherungsvertrag vereinbarten Ablieferungsort befördert werden.

Die Versicherung endet in allen Fällen spätestens nach Ablauf von 15 Tagen nach Ankunft der Güter in dem in der Versicherungsurkunde genannten Bestimmungsort, bei Seetransporten jedoch spätestens nach Ablauf von 60 Tagen nach vollzogener Löschung der versicherten Güter im endgültigen Löschungshafen.

- 2 Die Versicherung ruht während eines vom Versicherungsnehmer veranlassten Aufenthaltes der Güter.

Dauert ein anderer Aufenthalt vor Erreichung des Bestimmungsortes bzw. bei Seetransporten des Löschungshafens länger als 30 Tage, ruht die Versicherung nach Ablauf dieser Frist.

Art. 11 Versicherungswert, Versicherungssumme

- 1 Als Versicherungswert der Güter gilt der Handelswert und in dessen Ermangelung der gemeine Wert, den die Güter am Ort der Absendung bei Beginn der Versicherung haben, unter Hinzurechnung der Versicherungskosten sowie derjenigen Kosten, die bis zur Annahme der Güter durch den Frachtführer entstehen. Dieser Wert gilt auch bei Eintritt des Versicherungsfalles als Versicherungswert.

- 2 Darüber hinaus können versichert werden:

- a) die Kosten der Beförderung, insbesondere die Fracht und die Kosten am Ablieferungsort einschließlich Zölle
 - b) der imaginäre Gewinn - das ist der vom Käufer, sofern er die Gefahr des Transportes trägt, von der Ankunft der Güter am Bestimmungsort erwartete Gewinn - bis zur Höhe von 10 % des Versicherungswertes der Güter und der nach a) versicherten Kosten, soweit nichts anderes vereinbart ist.

- 3 Ein Liebhaberwert darf bei der Ermittlung des Versicherungswertes nicht berücksichtigt werden.

- 4 Die Versicherung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Der Versicherer ist, auch wenn die Versicherungssumme höher als der Versicherungswert zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles ist (Überversicherung), nicht verpflichtet, dem Versicherungsnehmer mehr als den tatsächlichen Schaden zu ersetzen.

- 5 Schließt der Versicherungsnehmer den Vertrag in der Absicht ab, sich aus der Überversicherung einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer gebührt gleichwohl die Prämie, es sei denn, dass er bei Schließung des Vertrages vom Nichtigkeitsgrund Kenntnis hatte.

- 6 Wird die Versicherung nur für einen Teil des Versicherungswertes genommen (Teil- oder Unterversicherung), ersetzt der Versicherer nur im Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert.

Art. 12 Grenzen der Entschädigung

- 1 Der Versicherer ersetzt den entstandenen Schaden nur bis zur Höhe der Versicherungssumme. Für den Ersatz von Aufwendungen gelten die §§ 63 und 144 VersVG, bei Seetransporten die §§ 834 und 840 UGB.
- 2 Ist im Falle großer Haverei der Beitragswert höher als die Versicherungssumme, ersetzt der Versicherer den Beitrag zur großen Haverei nur im Verhältnis der Versicherungssumme zum Beitragswert.

Art. 13 Versicherungsurkunde

Der Versicherer hat dem Versicherungsnehmer auf Verlangen eine von ihm unterzeichnete Urkunde über den Versicherungsvertrag (Polizze) auszuhändigen. Eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift genügt.

Dies gilt auch für den Fall, dass die Versicherung in der Weise genommen wird, dass die Güter beim Abschluss des Vertrages nur der Gattung nach bezeichnet und erst nach Entstehung des Interesses dem Versicherer einzeln aufgegeben werden (laufende Versicherung).

Wurde eine Urkunde ausgestellt, ist der Versicherer im Schadenfall nur gegen Vorlage der Urkunde zur Zahlung verpflichtet. Durch Zahlung an den Inhaber der Urkunde wird er von jeder weiteren Leistungsverpflichtung frei.

Ist die Urkunde abhanden gekommen oder vernichtet, ist der Versicherer zur Zahlung verpflichtet, wenn die Urkunde für kraftlos erklärt oder Sicherheit geleistet ist; wobei die Sicherheitsleistung durch Bürgen ausgeschlossen ist.

Der Inhalt der Urkunde gilt vom Versicherungsnehmer genehmigt, wenn dieser nicht unverzüglich nach der Aushändigung widerspricht. Das Recht des Versicherungsnehmers, die Genehmigung wegen Irrtums anzufechten, bleibt unberührt.

Der Versicherer ist auf Verlangen des Versicherungsnehmers zur Ausstellung einer Ersatzurkunde verpflichtet; die Kosten hat der Versicherungsnehmer zu tragen.

Art. 14 Prämie

Hinsichtlich der Prämie gelten - soweit nichts anderes vereinbart ist - generell die einschlägigen Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG) in der jeweils letztgültigen Fassung.

Art. 15 Anzeigepflicht bei Vertragsabschluss

- 1 Der Versicherungsnehmer hat bei Abschluss des Vertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer anzuzeigen, und zwar auch dann, wenn er eine ihm zugegangene Nachricht für unerheblich oder unzuverlässig hält.
- 2 Als erheblich gilt insbesondere auch der Umstand, dass die Beschaffenheit der Güter bereits bei einem geringfügigen, durch ein versichertes Ereignis verursachten Schaden den Totalverlust oder einen unverhältnismäßig ausgeweiteten Schadenumfang zur Folge haben kann.
- 3 Jede bewusst unrichtige Anzeige, jedes Verschweigen, jede Täuschung, jede bewusst falsch oder entstellt gemachte Angabe berechtigt den Versicherer zum Rücktritt vom Vertrag und hat Leistungsfreiheit zur Folge.

Die Verpflichtung zur Zahlung der Prämie bleibt dadurch unberührt.

- 4 Die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bleibt bestehen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit kannte. Das Gleiche gilt, wenn die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unterblieben ist.

Bleibt die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bestehen, gebührt ihm, wenn mit dem besonderen Umstand eine höhere Gefahr verbunden ist, eine dieser höheren Gefahr entsprechende höhere Prämie (Zuschlagsprämie).

Art. 16 Gefahränderung

- 1 Der Versicherungsnehmer darf nach dem Abschluss des Vertrages ohne Einwilligung des Versicherers die Gefahr nicht ändern, insbesondere nicht erhöhen oder die Änderung durch einen Dritten gestatten.
- 2 Als Gefahränderung gilt insbesondere:
 - a) die erhebliche Verzögerung des Antrittes oder der Vollendung des versicherten Transportes,
 - b) die erhebliche Abweichung von dem angegebenen oder üblichen Transportweg,
 - c) die Änderung des Bestimmungsortes bzw. -hafens,
 - d) die Beförderung der Güter in Leichterfahrzeugen, ohne dass dies ortsüblich ist.
- 3 Verletzt der Versicherungsnehmer die Bestimmungen der Abs. 1 und/oder 2, kann der Versicherer das Versicherungsverhältnis für den betreffenden Transport ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Damit tritt Leistungsfreiheit ein.

Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn die Gefahränderung ohne Wissen des Versicherungsnehmers eingetreten ist. Der Versicherungsnehmer ist jedoch verpflichtet, dem Versicherer die Gefahränderung, sobald er hiervon Kenntnis erhalten hat, unverzüglich anzuzeigen.
- 4 Hat der Versicherungsnehmer eine Gefahränderung, mit der eine Gefahrerhöhung verbunden ist, nicht angezeigt, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn,
 - a) die Verletzung der Anzeigepflicht beruht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit, oder die Gefahrerhöhung hatte weder Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles noch auf den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers.
- 5 Dem Versicherer steht es frei, eine Zuschlagsprämie für die Gefahrerhöhung zu vereinbaren, es sei denn, die Gefahrerhöhung war
 - a) durch das Interesse des Versicherers oder
 - b) durch ein Gebot der Menschlichkeit veranlasst oder
 - c) durch ein versichertes die Güter bedrohendes Ereignis geboten.

Art. 17 Änderung der Beförderung

- 1 Werden die Güter ohne Zustimmung des Versicherers mit einem Transportmittel anderer Art befördert als im Versicherungsvertrag vereinbart oder werden sie umgeladen, obwohl im Versicherungsvertrag direkter Transport vereinbart ist, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Das Gleiche gilt, wenn ausschließlich ein bestimmtes Transportmittel oder ein bestimmter Transportweg vereinbart werden.
- 2 Die Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn nach Beginn der Versicherung infolge eines versicherten Ereignisses oder ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers die Beförderung geändert oder aufgegeben wird.
- 3 Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Gefahränderung sinngemäß.

Art. 18 Obliegenheiten

- 1 Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer den Schadensfall sowie jeden Unfall, welcher das Transportmittel oder die Ladung trifft, unverzüglich anzuzeigen.
- 2 Bei Seetransporten hat der Versicherungsnehmer einen Schaden, für den der Versicherer einzutreten hat, binnen 15 Monaten nach der Beendigung der Versicherung oder, falls das Schiff verschollen ist, nach dem Ablauf der Verschollenheitsfrist dem Versicherer schriftlich geltend zu machen. Durch die Absendung der Erklärung wird die Frist gewahrt.

Diese Bestimmungen finden auf die vom Versicherungsnehmer zu entrichtenden Beiträge zur großen Haverei keine Anwendung.

- 3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, für die Abwendung und Minderung eines Schadens zu sorgen und wenn die Umstände es gestatten, die Weisungen des Versicherers einzuholen und zu befolgen.

Insbesondere sind die folgenden Sofortmaßnahmen zu setzen:

- a) Wenn im Zuge der Beförderung oder bei Ablieferung der Güter ein Verlust und/oder eine Beschädigung zu vermuten oder erkennbar ist, sind unverzüglich das Beförderungsunternehmen, der Lagerhalter, die Hafenbehörde etc. schriftlich haftbar zu halten und zur gemeinsamen Besichtigung aufzufordern. Ein schriftlicher Protest bzw. ein qualifizierter Vorbehalt ist anzubringen.
- b) Wenn bei Ablieferung ein Verlust und/oder eine Beschädigung nicht erkennbar ist, sind Beförderungsunternehmen, Lagerhalter, Hafenbehörde etc. sofort nach Feststellung, spätestens aber innerhalb der in den jeweiligen Beförderungsbedingungen vorgesehenen Fristen schriftlich haftbar zu halten und zur gemeinsamen Besichtigung aufzufordern.

Der in der Polizze oder im Versicherungszertifikat genannte Havariekommissar ist unverzüglich zur Schadenfeststellung beizuziehen. Hat der Versicherer keinen bestimmten Havariekommissar genannt oder ist dessen Beauftragung nicht möglich, ist der nächste „Lloyd's Agent“ mit der Schadenfeststellung zu betrauen.

- 4 Der Versicherungsnehmer hat über Verlangen dem Versicherer jede Auskunft zu erteilen und alle Belege zur Verfügung zu stellen, die für die Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich sind.

Zum Schadennachweis und zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen sind dem Versicherer auf Verlangen insbesondere die folgenden Dokumente im Original vorzulegen:

- Polizze oder Versicherungszertifikat,
- alle Beförderungsdokumente,
- Lieferaktura samt Pack- und Gewichtsliste,
- Havariezertifikat samt Gebührennote des Havariekommissars,
- alle Dokumente, die den Verlust und/oder die Beschädigung nachweisen,
- sämtlicher Schriftwechsel betreffend Verlust und/oder Beschädigung und/oder Rechtswahrung,
- Bestätigung über erfolgte unverzügliche Anzeige bei der zuständigen Sicherheitsbehörde im Fall von Schäden durch Feuer, Diebstahl, Einbruchdiebstahl und Raub, sofern die Beförderung vom Versicherungsnehmer selbst durchgeführt wurde,
- Schadenrechnung,
- Abtretungserklärung.

- 5 Der Versicherungsnehmer darf seine Ansprüche gegen Dritte oder zur Sicherung der Ansprüche dienende Rechte weder aufgeben noch einschränken.

- 6 Im Fall einer großen Haverei darf die Dispache vom Versicherungsnehmer nicht ohne Zustimmung des Versicherers anerkannt werden; ebenso wenig dürfen Einschluss oder endgültige Beiträge ohne Zustimmung des Versicherers sichergestellt oder geleistet werden.

Die Verletzung der oben angeführten Obliegenheiten kann die Leistungsfreiheit des Versicherers bewirken (§ 6 VersVG).

Art. 19 Ersatzleistung

- 1 Verlust der Güter

Gehen die Güter total verloren, werden sie dem Versicherungsnehmer ohne Aussicht auf Wiedererlangung entzogen oder sind sie nach der Feststellung von Sachverständigen in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit zerstört, leistet der Versicherer Ersatz unter Berücksichtigung des Art. 11 abzüglich des Wertes geretteter, verwertbarer Sachen (Restwert).

2 Verschollenheit

Sind die Güter mit dem Transportmittel verschollen, leistet der Versicherer Ersatz wie bei Totalverlust, es sei denn, dass mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ein Verlust als Folge einer nicht versicherten Gefahr anzunehmen ist.

Ein Transportmittel ist verschollen, wenn vom Zeitpunkt seiner geplanten Ankunft am Endbestimmungsort 60 Tage, innerhalb Europas im geographischen Sinn 30 Tage, verstrichen sind und bis zur Reklamation keine Nachricht von ihm eingegangen ist. Ist die Nachrichtenverbindung durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg oder innere Unruhen gestört, verlängert sich die Frist je nach Lage des Falles, sie darf aber sechs Monate nicht überschreiten.

3 Beschädigung

- a) Werden die Güter oder Teile der Güter beschädigt und ist eine Wiederherstellung nicht möglich oder wirtschaftlich nicht sinnvoll, ersetzt der Versicherer unter Berücksichtigung des Art. 11 den Handelswert, in dessen Ermangelung den gemeinen Wert, den die Güter in unbeschädigtem Zustand am Ablieferungsort haben würden, abzüglich des Wertes, den sie dort im beschädigten Zustand haben (Restwert).

Der Wert der Güter in beschädigtem Zustand kann auch durch freihändigen Verkauf oder durch öffentliche Versteigerung festgestellt werden, wenn der Versicherer dies unverzüglich nach Kenntnis der für die Schadenhöhe erheblichen Umstände verlangt; in diesem Fall tritt der Erlös an die Stelle des Wertes der beschädigten Güter.

Beschädigte Gegenstände können niemals an den Versicherer ohne dessen Einwilligung abandonniert werden. Die Nichtabnahme des versicherten Gutes seitens des Empfängers begründet keinen Ersatzanspruch. Die aus einer Nichtabnahme des versicherten Gutes entstehenden Kosten gehen nicht zu Lasten des Versicherers.

- b) Ist eine Wiederherstellung möglich und wirtschaftlich sinnvoll, ersetzt der Versicherer unter Berücksichtigung des Art. 11 die zum Zeitpunkt der Schadenfeststellung notwendigen Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der beschädigten oder verlorenen Teile.

Der Wert des Altmaterials wird angerechnet. Bei Erneuerung einzelner Teile ist der Versicherer berechtigt, für diese einen der Art, dem Alter und dem Zustand entsprechenden, angemessenen Abzug „neu für alt“ vorzunehmen.

Mehrkosten, insbesondere solche, die dadurch entstehen, dass bei Ausbesserung einer beschädigten Sache oder deren Wiederherstellung in den früheren Zustand Änderungen oder Verbesserungen vorgenommen werden, desgleichen Überholungen, gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers. Vorläufige Reparaturen werden nur nach Maßgabe des Art. 5, Abs. 2 ersetzt.

4 Verkauf der Güter vor Beendigung der versicherten Reise

Wird nach Beginn der Versicherung die Reise des Schiffes aufgegeben oder aus einem anderen Grund nicht vollendet, ohne dass der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei wird, kann der Versicherer verlangen, dass unter seiner Mitwirkung der Versicherungsnehmer die Güter aus freier Hand oder im Wege öffentlicher Versteigerung verkauft, wenn die Güter ohne unverhältnismäßige Kosten und innerhalb angemessener Frist nicht weiterbefördert werden können. Verlangt der Versicherer den Verkauf, muss dieser unverzüglich erfolgen.

Der Versicherungsnehmer kann im Fall des Verkaufes den Unterschied zwischen der Versicherungssumme und dem Erlös verlangen. Das Gleiche gilt, wenn die Güter unterwegs infolge eines dem Versicherer zur Last fallenden Unfalles verkauft werden müssen.

5 Nicht entstandenes Interesse, ersparte Kosten

Ist ein versichertes Interesse für imaginären Gewinn, Mehrwert, Zoll, Fracht oder sonstige Kosten bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht entstanden, wird der darauf entfallende Teil der Versicherungssumme bei der Ermittlung des Schadens nicht berücksichtigt. Das Gleiche gilt für Kosten, die infolge eines Versicherungsfalles erspart werden.

6 Anderweitiger Ersatz

Der Versicherungsnehmer muss sich anrechnen lassen, was er anderweitig zum Ausgleich des Schadens erlangt hat.

Kann von einem mit der Abwicklung des Transportes beauftragten Dritten Ersatz des Schadens nicht verlangt werden, weil dessen Haftung über das verkehrsübliche Maß hinaus beschränkt oder ausgeschlossen ist, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung insoweit frei, als er ohne Einschränkung oder Ausschluss der Haftung hätte Ersatz erlangen können.

Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer auf die Beschränkung oder den Ausschluss der Haftung keinen Einfluss nehmen konnte.

7 Rechtsübergang des Eigentums

- a) Erlangt der Versicherungsnehmer die Versicherungssumme, kann der Versicherer wählen, ob mit Zahlung der Versicherungssumme die Rechte an den versicherten Gütern oder auf die versicherten Güter auf ihn übergehen sollen oder nicht. Der Rechtsübergang entfällt, wenn der Versicherer ihn nicht unverzüglich nach Kenntnis der Umstände des Versicherungsfalles wählt. Wählt der Versicherer den Rechtsübergang, bleibt der Versicherungsnehmer verpflichtet, für die Minderung des Schadens zu sorgen, soweit der Versicherer dazu nicht imstande ist. Er hat dem Versicherer die zur Geltendmachung der Rechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die zum Beweis dienenden Urkunden auszuliefern oder auszustellen sowie ihm bei der Erlangung und der Verwertung der Güter behilflich zu sein. Die Kosten hat der Versicherer zu tragen und auf Verlangen vorzuschießen. Der über die Versicherungssumme hinausgehende Teil des Netto-Verkaufserlöses ist dem Versicherungsnehmer zu erstatten.

Gehen die Rechte nicht über, hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer den gemeinen Wert oder den Netto-Verkaufserlös wiedererlangter Güter zu erstatten.

- b) Der Versicherer ist nach Eintritt des Versicherungsfalles berechtigt, sich durch Zahlung der Versicherungssumme von allen weiteren Verbindlichkeiten zu befreien. Der Versicherer bleibt trotz der Befreiung zum Ersatz der Kosten verpflichtet, die zur Abwendung oder Minderung des Schadens oder zur Wiederherstellung oder Ausbesserung der versicherten Sache verwendet worden sind, bevor seine Erklärung, dass er sich durch Zahlung der Versicherungssumme befreien wolle, dem Versicherungsnehmer zugegangen ist. Der Versicherer erwirbt durch diese Zahlung keine Rechte an den versicherten Gegenständen.

8 Fälligkeit der Leistung des Versicherers

Geldleistungen des Versicherers sind einen Monat nach Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistung des Versicherers nötigen Erhebungen fällig. Sind die zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistung des Versicherers nötigen Erhebungen bis zum Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Versicherungsfalles nicht beendet, kann der Versicherungsnehmer in Anrechnung auf die Gesamtforderung Abschlagszahlungen in der Höhe des Betrages verlangen, den der Versicherer nach Lage der Sache mindestens zu zahlen hat. Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange die Beendigung der Erhebungen infolge Verschulden des Versicherungsnehmers gehindert ist.

Ist aus Anlass des Schadens eine polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung gegen den Versicherungsnehmer oder Versicherten eingeleitet, kann der Versicherer die Zahlung bis zum Abschluss der Untersuchung verweigern.

9 Währung

Entschädigungsansprüche sind grundsätzlich in der Währung zu befriedigen, in der die Versicherung genommen wurde. Bei Aufwendungen und Beiträgen zur großen Haverei in fremder Währung erfolgt die Umrechnung in die Polizzenwährung zum Kurs des Zahlungstages.

Art. 20 Klagefrist

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Anspruch auf die Leistung nicht innerhalb von sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht wird.

Die Frist beginnt erst, nachdem der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber den erhobenen Anspruch unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolgen schriftlich abgelehnt hat.

Art. 21 Sachverständigenverfahren

- 1 Im Streitfall ist die Höhe des Schadens durch Sachverständige festzustellen.
- 2 Der Versicherer und der Versicherungsnehmer oder Versicherte haben unverzüglich je einen Sachverständigen zu ernennen und die Ernennung der gegnerischen Partei mitzuteilen. Die Partei, die ihren Sachverständigen bekannt gegeben hat, kann die säumige Partei schriftlich unter Mitteilung der Folge der Unterlassung auffordern, ihren Sachverständigen innerhalb zweier Wochen nach Zugang der Aufforderung zu bestimmen. Unterbleibt die Ernennung, kann die auffordernde Partei den gegnerischen Sachverständigen durch den Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen oder durch die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft - hilfsweise durch die diplomatische oder konsularische Vertretung der Republik Österreich, in deren Bereich sich die Güter befinden - benennen lassen. Können sich die Sachverständigen über die Feststellung der Schadenhöhe nicht einigen oder wünschen sie von vornherein die Mitwirkung eines dritten Sachverständigen, ernennen sie gemeinschaftlich diesen Sachverständigen als Obmann, mit dem zusammen sie nach Stimmenmehrheit zu entscheiden haben.
- 3 Die Ablehnung eines Sachverständigen unterliegt den Normen der Zivilprozessordnung.
- 4 Die Sachverständigen haben den Schaden zu besichtigen, ihn festzustellen und hierüber ein schriftliches Gutachten zu erstatten. Zu der Besichtigung sind, soweit möglich und wirtschaftlich vertretbar, die Beteiligten beizuziehen.
- 5 Die von den Sachverständigen getroffene Feststellung ist nicht verbindlich, wenn sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweicht. Die Entscheidung erfolgt in diesem Fall durch gerichtliches Urteil.
- 6 Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen; die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

Art. 22 Kündigung

Ist der Versicherungsvertrag für mehrere Transporte oder auf Zeit abgeschlossen, ist der Versicherer berechtigt, den Versicherungsvertrag nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles zu kündigen. Die Kündigung wird 14 Tage nach Zugang wirksam. Für Güter, die bei Wirksamwerden der Kündigung unterwegs sind, bleibt die Versicherung bis zu dem Zeitpunkt in Kraft, der für das Ende des Versicherungsschutzes nach Art. 10 maßgeblich ist.

Art. 23 Gerichtsstand

- 1 Für Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrag sind die Gerichte des Ortes, an dem der Versicherer - bei mehreren Versicherern der in der Polizze als führend bezeichnete Versicherer - im Inland seinen Sitz (Hauptniederlassung) hat, zuständig.
- 2 Die Nominierung von Havariekommissaren und Settling Agents bzw. die Zahlbarstellung von Schäden außerhalb Österreichs begründen keinen Gerichtsstand am Zahlungsort.

The logo consists of the letters 'HDI' in a bold, green, sans-serif font. A small red square is positioned between the 'H' and the 'D'.

Das ist Versicherung.

DATENSCHUTZ POLICY

Als Versicherungsunternehmen sind wir uns des hohen Stellenwerts bewusst, den Ihre personenbezogenen Daten genießen. Wir, die

HDI Versicherung AG

1120 Wien, Edelsinnstraße 7-11
Telefon +43(0)50905-501-0
Telefax +43(0)50905-502-602

sind für die Verarbeitung Ihrer Daten verantwortlich und stellen Ihnen im Folgenden nähere Informationen darüber, wie wir Ihre Daten verarbeiten, zur Verfügung.

Sollten Sie Anliegen oder Fragen zur Verarbeitung Ihrer Daten durch unser Unternehmen haben, ersuchen wir Sie, unseren **Datenschutzbeauftragten** zu kontaktieren. Sie erreichen diesen unter:

HDI Versicherung AG

1120 Wien, Edelsinnstraße 7-11
Telefon +43(0)50905-501-0
E-Mail datenschutz@hdi.at

Inhaltsverzeichnis

1	Unsere Website.....	3
1.1	Cookies.....	3
1.2	Google Analytics	3
1.3	Microsoft Bing Maps	4
2	Ihr Versicherungsverhältnis.....	4
2.1	Personenbezogene Daten	4
2.2	Vertraulichkeit	5
2.3	Umfang der Datenverarbeitung	5
2.4	Weitergabe der Daten an Dritte	6
2.5	Information aus anderen Quellen	6
2.6	Datenaufbewahrung.....	7
2.7	Die Erforderlichkeit der Verarbeitung Ihrer Daten:.....	7
2.8	Zur Verarbeitung von Gesundheitsdaten.....	8
2.9	Mitwirkung von Versicherungsmaklern und Versicherungsagenten (Versicherungsvermittler)	8
2.10	Datenweitergabe an Aufsichtsbehörden und Gerichte sowie an sonstige Dritte.....	8
2.11	Mitwirkung von Rückversicherern.....	8
2.12	Mitwirkung von Mitversicherern	9
2.13	Datensicherheit.....	9
3	Ihre Rechte als Betroffene(r)	9
4	Widerruf der Einwilligung	10

Einleitung

Für uns ist der Schutz Ihrer Privatsphäre sowohl bei der Benutzung unserer Website, unserer App, als auch als auch bei Anbahnung und Abschluss eines Versicherungsverhältnisses und jeder sonstigen Datenverwendung ein wichtiges Anliegen. Daher nehmen wir es sehr ernst, dass die Vertraulichkeit Ihrer Daten im Rahmen der geltenden Bestimmungen zum Datenschutzrecht sichergestellt wird, sodass wir z.B. bei (telefonischen) Anfragen Ihrerseits vor Informationserteilung eine Identifikation Ihrer Person vornehmen.

1 Unsere Website

Wir sind stets bestrebt unsere Website zu verbessern um Ihnen größtmöglichen Komfort bei deren Besuch zu bieten. Daher erheben wir gewisse Informationen von den Besuchern unserer Website:

1.1 Cookies

Wir verwenden Cookies, dabei handelt es sich um kleine Textdateien, die ein Webserver zu Ihrem Browser sendet, wenn Sie unsere Website besuchen. Cookies werden verwendet, um Vorlieben unserer Webseitenbesucher zu erkennen, unsere Seite optimal zu gestalten, unsere Website- und Onlinedienste anzubieten und beim Erheben von Daten zu helfen. Während einer Online-Sitzung werden auf Ihrem Rechner Cookies gespeichert. Cookies erlauben es uns unter anderem, Ihre Präferenzen und Einstellungen, die IP-Adresse Ihres Rechners und Ihre Aufrufe unserer Website zu speichern. Wir verwenden diese Informationen jedoch ausschließlich zu anonymisierten Auswertungszwecken, ein Personenbezug wird nicht hergestellt.

Sie haben die Möglichkeit, Ihren Browser so einzustellen, dass dieser entweder die Speicherung unserer Cookies nicht zulässt, oder dass Ihnen der Empfang unserer Cookies gemeldet wird. Diese Einstellung können Sie bei gängigen Browsern unter "Internetoptionen" in den Ordnern "Sicherheit" oder "Datenschutz" wählen. Nun können Sie einstellen, ob Cookies angenommen, selektiert oder abgelehnt werden sollen. Sofern Sie unsere Cookies ablehnen, kann Ihr Besuch auf unserer Website mit einer eingeschränkten Funktionalität, etwa bei Suchen oder Anfragen, verbunden sein. Nach Beendigung des Besuchs unserer Website können Sie die Cookies jederzeit von Ihrem System löschen.

1.2 Google Analytics

Wir verwenden Google Analytics, einen Webanalysedienst der Google Inc. („Google“). Google Analytics verwendet Cookies, die auf Ihrem Computer gespeichert werden und eine Analyse Ihrer Benutzung unserer Website ermöglichen. Die durch die Cookies erzeugten Informationen über Ihre Benutzung unserer Website (einschließlich Ihrer IP-Adresse) werden an einen Server von Google in den USA übertragen und dort gespeichert. Google wird diese Informationen benutzen, um Ihre Nutzung unserer Website auszuwerten, um Reports über diese Websiteaktivitäten für uns als Websitebetreiber zu erstellen und um uns weitere mit der Nutzung von Webseiten verbundene Dienstleistungen zu erbringen. Dabei können aus den verarbeiteten Daten pseudonyme Nutzungsprofile der Nutzer erstellt werden. Wir setzen Google Analytics nur mit aktivierter IP-Anonymisierung ein. Das bedeutet, die IP-Adresse der Nutzer wird von Google innerhalb von Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gekürzt. Auch wird Google diese Informationen gegebenenfalls an

Dritte übertragen, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder soweit Dritte diese Daten im Auftrag von Google verarbeiten. Google wird in keinem Fall Ihre IP-Adresse mit anderen Daten von Google in Verbindung bringen.

Weitere Informationen zur Datennutzung zu Werbezwecken durch Google, Einstellungs- und Widerspruchsmöglichkeiten erfahren Sie auf den Webseiten von Google: www.google.com/intl/de/policies/privacy/partners/ („Datennutzung durch Google bei Ihrer Nutzung von Websites oder Apps unserer Partner“), www.google.com/policies/technologies/ads („Datennutzung zu Werbezwecken“), www.google.de/settings/ads („Informationen verwalten, die Google verwendet, um Ihnen Werbung einzublenden“) und www.google.com/ads/preferences/ („Bestimmen Sie, welche Werbung Google Ihnen zeigt“).

1.3 Microsoft Bing Maps

Auf unserer Website ist der Kartendienst WIGeoGIS Microsoft Bing Maps eingebunden.

Zu Abrechnungszwecken werden Ihre IP-Adresse, Koordinaten und Suchzeitpunkt an WIGeoGIS Softwareerstellungs- und Handelsgesellschaft m.b.H., Hansalgasse 3, 1030 Wien, übermittelt. Die IP-Adresse wird spätestens nach monatlicher Abrechnung von WIGeoGIS gelöscht.

Bei der Interaktion mit der Kartenfunktion können Ihre Nutzerdaten (z. B. IP-Adressen) aber auch an Server von Microsoft Corporation, One Microsoft Way, Redmond, WA 98052-6399 USA übertragen werden. Bitte beachten Sie dazu die Datenschutzbestimmungen von Microsoft unter <https://privacy.microsoft.com/de-de/privacystatement>. Da die Übermittlung von Daten in die USA datenschutzrechtlich mit Risiken verbunden ist, besteht die Möglichkeit, den Service von Bing Maps zu deaktivieren und einen etwaigen Datentransfer an Microsoft zu verhindern: Deaktivieren Sie dazu JavaScript in Ihrem Browser. Wir weisen Sie jedoch darauf hin, dass Sie in diesem Fall die Kartenanzeige nicht nutzen können.“

Auf unserer Website ist der Kartendienst Microsoft Bing Maps eingebunden. Bei der Interaktion mit der Kartenfunktion können Nutzerdaten (z. B. IP-Adressen) an Server von Microsoft Corporation, One Microsoft Way, Redmond, WA 98052-6399 USA übertragen werden. Bitte beachten Sie dazu die Datenschutzbestimmungen von Microsoft unter <https://privacy.microsoft.com/de-de/privacystatement>. Da die Übermittlung von Daten in die USA datenschutzrechtlich mit Risiken verbunden ist, besteht die Möglichkeit, den Service von Bing Maps zu deaktivieren und einen etwaigen Datentransfer an Microsoft zu verhindern: Deaktivieren Sie dazu JavaScript in Ihrem Browser. Wir weisen Sie jedoch darauf hin, dass Sie in diesem Fall die Kartenanzeige nicht nutzen können.

2 Ihr Versicherungsverhältnis

2.1 Personenbezogene Daten

Für die Begründung unseres Versicherungsverhältnisses mit Ihnen ist es unerlässlich, dass wir Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten. Unter "personenbezogenen Daten" sind jegliche Informationen zu verstehen, die sich auf natürliche Personen entweder mittelbar oder unmittelbar beziehen. Die Verarbeitung erfolgt zweckgebunden und vertraulich. Wir benötigen diese Daten um zu prüfen, ob und zu welchen Konditionen Ihr Versicherungsverhältnis zustande kommt und um im

Leistungsfall, Ihren Versicherungsanspruch bestimmen zu können. Darüber hinaus verwenden wir Ihre personenbezogenen Daten zu Ihrer sonstigen Betreuung, wie beispielsweise zur Information über Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen, sofern diese für Ihr Versicherungsverhältnis relevant sind. Wenn Sie bei uns einen Abschluss einer Versicherung beantragen, so geben Sie uns Ihre personenbezogenen Daten und gegebenenfalls auch personenbezogene Daten von Ihren Angehörigen, Mitarbeitern oder von sonstigen Dritten bekannt. In all diesen Fällen gehen wir grundsätzlich von Ihrer Berechtigung zur Bekanntgabe dieser Daten aus.

Folgende personenbezogene Daten werden von uns erfasst:

- Kontaktdaten, also Daten, mit deren Hilfe wir Sie identifizieren oder kontaktieren können. Zu diesen Daten zählen Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Benutzername und Passwort, Geburtsdatum, Geschlecht, bevorzugte Sprache, Adresse und weitere Kontaktdaten, die wir direkt von Ihnen erhalten.
- Gesundheitsdaten im Rahmen des §§ 11a, c und d des VersVG, zur Beurteilung ob und zu welchen Bedingungen ein Versicherungsvertrag abgeschlossen oder geändert wird sowie zur Verwaltung von bestehenden Verträgen und zur Beurteilung und Erfüllung von Ansprüchen aus einem Vertrag; genanalytische Daten werden von uns nicht erhoben.
- Kontodaten, also Daten, die Sie uns übermitteln, um unsere Dienste nutzen zu können. Dazu zählen Kontonummer und Bankleitzahl, Rechnungsadresse.
- Daten zur allgemeinen Nutzung sind Informationen, die generiert werden, während Sie unsere Produkte und Dienste in Anspruch nehmen, zB wenn Sie im Internet surfen und unsere Webseiten aufrufen. Wir verwenden keine personenbezogenen Daten zur allgemeinen Nutzung außer zum Zwecke der Bereitstellung und Abrechnung unserer Produkte und Dienste wie zum Beispiel technischer Support, Rechnungslegung, Inkasso oder Bonitätsprüfungen.
- Sonstige personenbezogene Daten sind Daten, die wir im Einklang mit geltenden Gesetzen aus öffentlich zugänglichen Quellen oder von Kreditschutzverbänden beziehen können.
- Auch wenn Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht unmittelbar vom Begriff der personenbezogenen Daten umfasst sind, lassen wir solchen Informationen den gleichen Schutz zukommen und wir erwarten dies auch von unseren Geschäftspartnern und Kunden.

2.2 Vertraulichkeit

Unsere MitarbeiterInnen sind über die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen informiert und auf das Datengeheimnis verpflichtet. Zugang zu personenbezogenen Daten haben nur diejenigen Mitarbeiter, die mit der Betreuung der Kunden und Interessenten zu tun haben und mit der Sachbearbeitung der Anfragen, Anträge und Verträge beauftragt sind.

2.3 Umfang der Datenverarbeitung

Wenn Sie bei uns den Abschluss einer Versicherung beantragen, so geben Sie uns personenbezogene Daten und gegebenenfalls auch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowohl von Ihnen wie auch von Ihren Angehörigen, Mitarbeitern oder von sonstigen Dritten bekannt. In all diesen Fällen gehen wir grundsätzlich von Ihrer Berechtigung zur Bekanntgabe dieser Daten aus. Wir verwenden Ihre Daten und die Daten solcher Dritter, die von Ihnen genannt werden, in unserem berechtigten Interesse als Verantwortliche Ihrer Datenverarbeitung und in jenem Ausmaß, als dies zur ordnungsgemäßen Begründung und Abwicklung unseres Versicherungsverhältnisses mit Ihnen notwendig ist. Auf Basis allfällig gesondert von Ihnen erteilter Zustimmungserklärungen verwenden wir Ihre Daten auch, um

Ihnen weitergehende Produktangebote von uns, von anderen Unternehmen unserer Versicherungsgruppe oder von unseren Geschäftspartnern zu unterbreiten. Für manche unserer Versicherungsprodukte ist es notwendig, besonders geschützte Kategorien Ihrer personenbezogenen Daten zu verarbeiten. Hierunter fallen vornehmlich Daten zu Ihrer Gesundheit, die wir etwa zur Begründung und zur Leistungsfallbearbeitung in der Unfallversicherung benötigen. Diese besonderen Kategorien personenbezogener Daten verarbeiten wir stets nur im Einklang mit den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes sowie aufgrund Ihrer im Versicherungsantrag erteilten Einwilligung.

Im Versicherungsfall speichern und verarbeiten wir zudem Angaben zum Schadensfall (Sachverhalt, Art und Höhe des Schadens) sowie Angaben von Zeugen und Behörden sowie von Dritten, die mit der Feststellung des Schadens und des Leistungsfalls (Sachverständige) oder der Behebung des Schadens beauftragt sind. Es kann auch vorkommen, dass wir gesetzlich verpflichtet sind, persönliche Daten offenzulegen, um ein Gerichtsverfahren zu unterstützen oder behördlichen Vorgaben/Anfragen nachzukommen. Im Zuge eines anhängigen Gerichtsverfahrens können die Daten ohne Ihre Einwilligung und Verständigung offengelegt werden. Sofern dies nach geltendem Recht zulässig ist, können wir personenbezogene Daten auch für Zwecke der Betrugs- und Geldwäscheprävention verwenden.

2.4 Weitergabe der Daten an Dritte

Der Komplexität heutiger Datenverarbeitungsprozesse ist es geschuldet, dass wir uns mitunter Dienstleister bedienen und diese mit der Verarbeitung Ihrer Daten beauftragen. Manche dieser Dienstleister befinden sich außerhalb des Gebiets der Europäischen Union. In allen Fällen der Inanspruchnahme von Dienstleistern tragen wir jedoch stets dafür Sorge, dass das europäische Datenschutzniveau und die europäischen Datensicherheitsstandards gewahrt bleiben. Auch kann es im Rahmen unserer Geschäftsfallbearbeitungen erforderlich sein, dass wir innerhalb unseres Versicherungsunternehmens oder innerhalb unserer Versicherungsgruppe Ihre Daten transferieren oder gemeinschaftlich verarbeiten. Auch in diesen Fällen bleiben die europäischen Datensicherheitsstandards stets gewahrt. Wenn Sie näheres darüber erfahren wollen, wie und in welchem Umfang wir Ihre Daten in Ihrem konkreten Geschäftsfall verarbeiten oder an Dienstleister weitergeben und welche Schutzgarantien wir hierbei ergriffen haben, wenden Sie sich bitte an den Datenschutzbeauftragten.

2.5 Information aus anderen Quellen

Wir beziehen auch Informationen aus anderen Quellen. Bei diesen anderen Quellen handelt es sich einerseits um öffentliche Quellen wie Ediktsdateien, öffentliche Bücher wie Grundbuch, Firmenbuch, Zentrales Melderegister (ZMR) allgemein zugängliche Informationen aus dem Internet, Auskunftsteilen (z.B. Kreditschutzverband KSV 1870), Ämter, Gerichte, Sachverständige, Anwälte, Notare, Masseverwalter, Gläubiger, Strafverfolgungsbehörden, Vertretungsnetze und einzelne Sachwalter, Schuldnerberatungsstellen, Berufskammern und Verwaltungsbehörden, anderen Versicherungsunternehmen, dem Versicherungsverband (VVO), FRISS (Fraud&Risk Compliance, Plattformen zur Betrugsbekämpfung, www.friiss.com), Werkstätten, Maklern, Vertriebspartnern, Banken, Rehabilitationszentren und Kuranstalten sowie Leasinggebern (Rechtsgrundlage Art. 6 Abs. 1 lit f DSGVO).

An den Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs, Schwarzenbergplatz 7, 1030 Wien, Einrichtung der Versicherungswirtschaft, wird zur Beurteilung, ob und zu welchen Bedingungen ein

Versicherungsvertrag abgeschlossen, geändert oder fortgesetzt wird, und zur Erfüllung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag nach Eintritt eines Versicherungsfalles Personenidentifikationsdaten (Name, Geburtsdatum), Meldedaten und Daten zum Meldestatus und Versicherungsfalldaten (keine Gesundheitsdaten oder besonders personenbezogene Daten (rassische oder ethnische Herkunft, politische, religiöse oder philosophische Weltanschauung, Sexualleben, Gewerkschaftszugehörigkeit) übermittelt und erhalten (Rechtsgrundlage Art. 6 Abs. 1 lit f DSGVO).

Die HDI Versicherung AG fragt beim Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs, Schwarzenbergplatz 7, 1030 Wien Daten zu Ihrer Prämienstufe aus Ihrem Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrag von Ihrem Vorversicherer ab (Rechtsgrundlage Art. 6 Abs. 1 lit f DSGVO). Die Daten wurden vom Vorversicherer eingemeldet, wenn Ihre Versicherung ohne Nachfolgevertrag beendet und auf den Versicherungsvertrag das Bonus Malus System angewendet wurde. Ebenso meldet HDI beim Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs, Schwarzenbergplatz 7, 1030 Wien Daten zu Ihrer Prämienstufe aus Ihrem Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrag ein, sofern dieser dem Bonus Malus System unterliegt und Ihre Versicherung ohne Nachfolgevertrag bei uns beendet wird. Die Daten zu Ihrer Prämienstufe können Ihrer Einstufung bei uns zugrunde gelegt werden. Dies dient zur Bemessung Ihrer Versicherungsprämie. Beim Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs, Schwarzenbergplatz 7, 1030 Wien werden neben der Bonus Malus Stufe auch das einmeldende Versicherungsunternehmen, Ihre Vertragsdaten, Ihr Name, Ihr Geburtsdatum und Ihre Adresse und das Kfz-Kennzeichen sowie die Fahrzeugidentifikationsnummer erfasst.

Die eingespeicherten Daten verbleiben 3 Jahre ab Beendigung Ihres Versicherungsvertrages im System und werden danach gelöscht.

2.6 Datenaufbewahrung

Grundsätzlich bewahren wir Ihre Daten nur so lange auf, wie dies zur Erfüllung des speziellen und legitimierten Geschäftszwecks, für den wir sie erhoben haben, nötig ist, auf. Darüber hinaus sind wir vielfältigen Aufbewahrungspflichten unterworfen, gemäß der wir Daten zu Ihrer Person, zu Drittpersonen (etwa Mitversicherten), zu Ihren Leistungsfällen und zu Ihrem Versicherungsverhältnis über Beendigung des Versicherungsverhältnisses hinaus oder auch nach Abschluss eines Leistungsfalls oder nach Ausstellung eines Offerts aufzubewahren haben, wie dies etwa aufgrund der unternehmensrechtlichen Aufbewahrungsfristen der Fall ist. Wir bewahren Ihre Daten zudem solange auf, wie die Geltendmachung von Rechtsansprüchen aus unserem Versicherungsverhältnis mit Ihnen sowie aufgrund Durchführung von vorvertraglichen Maßnahmen erforderlich ist.

2.7 Die Erforderlichkeit der Verarbeitung Ihrer Daten

Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten sowie gegebenenfalls von Dritten, die Sie namhaft machen, ist zur Prüfung Ihres Versicherungsrisikos, zur Begründung unseres Versicherungsverhältnisses und zur Erfüllung Ihrer Leistungsansprüche erforderlich. Sollten Sie uns diese Daten nicht oder nicht im benötigten Umfang bereitstellen, so können wir das von Ihnen gewünschte Versicherungsverhältnis unter Umständen nicht begründen oder Ihren Leistungsfall nicht erfüllen. Bitte beachten Sie, dass dies nicht als vertragliche Nichterfüllung unsererseits gelten würde.

Zudem erfolgt die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten zur Erstellung eines Offertes, das allenfalls auch Grundlage zu einer Antragstellung und Begründung eines Versicherungsverhältnisses sein kann.

2.8 Zur Verarbeitung von Gesundheitsdaten

Personenbezogene Gesundheitsdaten werden nur in einem konkreten Anlassfall und entsprechend der gesetzlichen Grundlagen und zu Zwecken der Beurteilung, ob und zu welchen Bedingungen ein Versicherungsvertrag abgeschlossen oder geändert wird, oder zur Verwaltung bestehender Versicherungsverträge oder zur Beurteilung und Erfüllung von Ansprüchen aus einem Versicherungsvertrag verarbeitet. Die Übermittlung von personenbezogenen Gesundheitsdaten erfolgt nur an Gesundheitsdienstleister, Sozialversicherungsträger, Rückversicherer oder Mitversicherer, andere Versicherer, die bei Abwicklung von Ansprüchen aus einem Versicherungsfall mitwirken, vom Versicherer herangezogene befugte Sachverständige, gewillkürte oder gesetzliche Vertreter des Betroffenen, Gerichte, Staatsanwaltschaften, Verwaltungsbehörden, Schlichtungsstellen und sonstige Einrichtungen der Streitbeilegung und ihre Organe, einschließlich der von ihnen bestellten Sachverständigen.

2.9 Mitwirkung von Versicherungsmaklern und Versicherungsagenten (Versicherungsvermittler)

Wenn Sie einen Versicherungsvermittler mit Ihren Angelegenheiten betrauen, so erhebt und verarbeitet dieser Ihre personenbezogenen Daten und leitet uns diese zur Prüfung Ihres Versicherungsrisikos, zum Abschlusses Ihres Versicherungsverhältnisses mit uns und zu unserer Leistungsfallprüfung weiter. Ebenso übermitteln wir an Ihren Versicherungsvermittler personenbezogene Daten zu Ihrer Person und zu Ihrem Versicherungsverhältnis in jenem Ausmaß, als dies Ihr zu Ihrer Betreuung benötigt. Weil Ihr Versicherungsvermittler selbst für die datenschutzkonforme Verwendung Ihrer Daten Gewähr leisten muss, lassen wir bei der Auswahl der Zusammenarbeit mit unseren Versicherungsvermittlern stets höchste Sorgfalt walten.

2.10 Datenweitergabe an Aufsichtsbehörden und Gerichte sowie an sonstige Dritte

Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir hohen Regulierungsanforderungen und stetiger behördlicher Aufsicht. Dabei kann es dazu kommen, dass wir Behörden oder Gerichten auf deren Anfragen hin personenbezogene Daten unserer Versicherungsnehmer offenlegen müssen. Ebenso kann es bei der Prüfung Ihres Leistungsfalls dazu kommen, dass wir Dritte, wie Ärzte, Krankenanstalten, Gutachter/Sachverständige, Sozialversicherungsträger oder etwa mit der Schadensregulierung beauftragte Unternehmen, Anwälte, Notare, Banken, Gerichte, Ämter und Behörden sowie Versicherungsvermittler beiziehen und diesen Ihre personenbezogenen Daten übermitteln müssen. In all diesen Fällen achten wir jedoch stets darauf, dass die gesetzlichen Grundlagen eingehalten werden und damit der Schutz Ihrer Daten gewahrt bleibt.

2.11 Mitwirkung von Rückversicherern

Wir versichern die von uns übernommenen Risiken gegebenenfalls bei anderen Versicherungsunternehmen (Rückversicherern). Diese Rückversicherer bedienen sich dafür allenfalls weiterer Rückversicherungen. Dafür kann es notwendig sein, Ihre Vertrags- wie auch Schadensdaten an diese zu übermitteln. Das ist notwendig, weil Rückversicherer damit selbstständig das Risiko oder

den Versicherungsfall einschätzen können. Außerdem können Daten über bestehende Verträge und Anträge im erforderlichen Umfang an Rückversicherungen weitergegeben werden, damit diese überprüfen können, ob und in welcher Höhe sie sich an dem Risiko beteiligen können.

Die Weitergabe der personenbezogenen Daten erfolgt nur in dem Umfang, der für die Erfüllung Ihres Vertrages oder zur Wahrung unserer berechtigten Interessen notwendig und verhältnismäßig ist.

Soweit personenbezogenen Daten an Rückversicherer außerhalb des Gebiets der Europäischen Union übermittelt werden, stellen wir sicher, dass das europäische Datenschutzniveau und die europäischen Datensicherheitsstandards gewahrt bleiben. Wenn Sie näheres darüber erfahren wollen, welche Schutzgarantien wir hierbei ergriffen haben, wenden Sie sich bitte an den Datenschutzbeauftragten.

2.12 Mitwirkung von Mitversicherern

Von uns übernommenen Risiken könne zur Aufteilung des Risikos auch auf einen oder mehrere Mitversicherer aufgeteilt werden. In diesem Fall werden Vertrags- und Schadendaten auch an Mitversicherer weitergegeben werden, soweit dies zur Einschätzung des Risikos sowie zur Vertrags- und Schadenbeurteilung notwendig ist.

2.13 Datensicherheit

Als konzessioniertes Versicherungsunternehmen ist es für uns selbstverständlich, dass jeglicher Datenverkehr innerhalb unseres Unternehmens verschlüsselt erfolgt. Auch verfügen wir über Verschlüsselungsoptionen im externen Datenverkehr sofern Sie, als Empfänger unserer Kommunikation, über die technischen Voraussetzungen zur Entschlüsselung verfügen. Bitte beachten Sie, dass die elektronische Kommunikation unter Verwendung handelsüblicher Mailprogramme (etwa MS Exchange) keinen absoluten Schutz vor Drittzugriffen bietet und dass bei dieser Form der Kommunikationsübermittlung auch nicht-Europäische Server eingeschalten sein können.

Ebenso selbstverständlich ist es für uns zu gewährleisten, dass unsere unternehmensinternen Rechenzentren sämtliche Sicherheitsstandards erfüllen. Unser Sicherheitsverständnis überbinden wir auch auf die von uns in Anspruch genommenen Dienstleister, welche wir zur Einhaltung gleichartiger oder ebenbürtiger Sicherheitsvorkehrungen verpflichtet haben. Sofern im Rahmen der von uns in Anspruch genommenen Services Datenspeicherungen auf Servern außerhalb Europas stattfinden, stellen wir sicher, dass diese Daten ausschließlich in fragmentierter und verschlüsselter Form, dies unter Verwendung höchster Verschlüsselungstechnologien, gespeichert werden. Die Speicherung von Daten zu Ihrem Versicherungsverhältnis und die Speicherung Ihrer Gesundheitsdaten verbleibt stets in unseren internen Rechenzentren. Sollten Sie Fragen zu unseren konkret Ihren Geschäftsfall betreffenden Datensicherheitsvorkehrungen haben, wenden Sie sich bitten an den Datenschutzbeauftragten.

3 Ihre Rechte als Betroffene(r)

Sie können Auskunft zur Herkunft, zu den Kategorien, zur Speicherdauer, zu den Empfängern, zum Zweck der zu Ihrer Person und zu Ihrem Geschäftsfall von uns verarbeiteten Daten und zur Art dieser Verarbeitung verlangen.

Falls wir Daten zu Ihrer Person verarbeiten, die unrichtig oder unvollständig sind, so können Sie deren Berichtigung oder Vervollständigung verlangen. Sie können auch die Löschung unrechtmäßig verarbeiteter Daten verlangen. Bitte beachten Sie aber, dass dies nur auf unrichtige, unvollständige oder unrechtmäßig verarbeitete Daten zutrifft. Ist unklar, ob die zu Ihrer Person verarbeiteten Daten unrichtig oder unvollständig sind oder unrechtmäßig verarbeitet werden, so können Sie per 25.05.2018 die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten bis zur endgültigen Klärung dieser Frage verlangen. Wir ersuchen Sie zu beachten, dass diese Rechte einander ergänzen, sodass Sie nur entweder die Berichtigung bzw Vervollständigung Ihrer Daten oder deren Löschung verlangen können.

Auch wenn die Daten zu Ihrer Person richtig und vollständig sind und von uns rechtmäßig verarbeitet werden, können Sie der Verarbeitung dieser Daten in besonderen, von Ihnen begründeten Einzelfällen widersprechen. Ebenso können Sie widersprechen, wenn Sie von uns Direktwerbung beziehen und diese in Zukunft nicht mehr erhalten möchten.

Per 25.05.2018 können Sie die von uns zu Ihrer Person verarbeiteten Daten, sofern wir diese von Ihnen selbst erhalten haben, in einem von uns bestimmten, maschinenlesbaren Format erhalten oder uns mit der direkten Übermittlung dieser Daten an einen von Ihnen gewählten Dritten beauftragen, sofern dieser Empfänger uns dies aus technischer Sicht ermöglicht und der Datenübertragung weder ein unvertretbarer Aufwand noch gesetzliche oder sonstige Verschwiegenheitspflichten oder Vertraulichkeitserwägungen von unserer Seite oder von dritten Personen entgegen stehen.

Bei all Ihren Anliegen ersuchen wir Sie uns unter den untenstehend ausgewiesenen Kontaktdaten zu kontaktieren, wobei wir Sie hierbei stets um einen Beleg Ihrer Identität, etwa durch Übermittlung einer elektronischen Ausweiskopie, ersuchen.

Auch wenn wir uns bestmöglich um den Schutz und die Integrität Ihrer Daten bemühen, können Meinungsverschiedenheiten über die Art, wie wir Ihre Daten verarbeiten, nicht ausgeschlossen werden. Sind Sie der Ansicht, dass wir Ihre Daten in nicht zulässiger Weise verwenden, so steht Ihnen das Recht auf Beschwerdeerhebung bei der österreichischen Datenschutzbehörde offen.

4 Widerruf der Einwilligung

Sofern wir Ihre Daten auf Basis einer von Ihnen erteilten Zustimmung erhalten haben und verarbeiten, können Sie diese Zustimmung jederzeit mit der Folge widerrufen, dass wir Ihre Daten ab Erhalt des Zustimmungswiderrufs nicht mehr für die in der Zustimmung ausgewiesenen Zwecke verarbeiten.

Werden die Zustimmungserklärungen bei Antragstellung ganz oder teilweise verweigert oder der Datenverarbeitung widersprochen, erfolgt die weitere Verwendung Ihrer Daten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Wenn dadurch jedoch eine automationsunterstützte Bearbeitung und Verwaltung Ihres Vertrages nicht (mehr) möglich ist, behalten wir uns vor, Ihren Antrag abzulehnen oder den Vertrag zu stornieren.

Impressum